

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS250265-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.  
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

## **Beschluss vom 18. September 2025**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer,

gegen

**Staat Zürich und Politische Gemeinde B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchs- und Beschwerdegegner,

vertreten durch Steueramt B. \_\_\_\_\_,

betreffend

**Bewilligung Rechtsvorschlag / Feststellung neues Vermögen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen  
Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. August 2025 (EB250293)**

**Erwägungen:**

1.1. In der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zell-Turbenthal (Zahlungsbe-  
fehl vom 19. Mai 2025) über eine Forderung von Fr. 6'953.60 nebst Zins zu 4.5 %  
seit 16. Mai 2025 (Staats- und Gemeindesteuern 2023), Fr. 101.70 (Zins) und  
Fr. 172.95 (aufgelaufener Zins bis 15. Mai 2025) erhob der Gesuchsteller und Be-  
schwerdeführer Rechtsvorschlag mit der Begründung fehlenden neuen Vermö-  
gens gemäss Art. 265a SchKG (act. 5/2). Nachdem die Gesuchsgegner und Be-  
schwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) die Betreuung innert Frist  
nicht zurückgezogen hatten, überwies das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl  
mit Eingabe vom 25. Juni 2025 im Sinne von Art. 265a Abs. 1 SchKG dem Einzel-  
gericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Winterthur (nachfolgend Vorin-  
stanz, act. 5/1).

1.2. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Juli 2025  
Frist zur Begründung seines Begehrens angesetzt (act. 5/3). Mit Eingabe vom  
11. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer innert Frist eine Stellungnahme ein  
(act. 5/5). Mit Urteil vom 15. August 2025 entschied die Vorinstanz u.a., der  
Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens in der Betreuung Nr. 1 werde nicht  
bewilligt.

1.3. Mit Eingabe vom 2. September 2025 (Datum Poststempel) gelangte der Be-  
schwerdeführer an das Obergericht. Er erklärt, Rechtsvorschlag mangels neuen  
Vermögens einzulegen (act. 2).

2.1. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu  
neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag  
dem Gericht des Betreibungsortes vor (Art. 265a Abs. 1 SchKG). Das Gericht ent-  
scheidet im summarischen Verfahren (Art. 265a Abs. 1 SchKG, Art. 251 lit. d  
ZPO). Gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG, letzter Satz, ist gegen den Summarent-  
scheid grundsätzlich kein Rechtsmittel zulässig (vgl. auch BGE 134 III 524 E. 1.3;  
BGer 5D\_69/2020 vom 28. April 2020 E. 1). Der Schuldner kann aber innert  
20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Klage auf Bestreitung des neuen Ver-  
mögens erheben (Art. 265a Abs. 4 SchKG). Die Klage nach Art. 265a Abs. 4

SchKG dient als Rechtsbehelf zur Überprüfung des Entscheids über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Rechtsvorschlages; davon mitumfasst ist auch die (Neu-)Beurteilung der Frage des Vorliegens eines Konkurses und der Frage, ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist (BSK SchKG II-Huber/Sogo, 3. Aufl. 2021, Art. 265a N 31). Soweit eine bestimmte Frage im Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG behandelt werden kann, ist die Anfechtung des Summarentscheids nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einzelgericht auf das Gesuch (mit Verfügung) nicht eingetreten ist oder ob es die Bewilligung des Rechtsvorschlages (mit Urteil) abgewiesen hat (statt vieler:

OGer ZH PS230112 vom 24. Juli 2023 E. 3.2.; OGer ZH PS200231 vom 18. Januar 2021 E. 3.1.; OGer ZH PS170031 vom 22. März 2017 E. 3).

2.2. Umgekehrt ist ein Rechtsmittel gegen den Summarentscheid dann zulässig, wenn der behauptete Mangel im Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG nicht thematisiert werden kann. In diesem Sinne im Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG nicht überprüfbar resp. heilbar ist eine im Summarverfahren begangene Gehörsverletzung oder die Regelung der Prozesskosten. Hinsichtlich der Gehörsverletzung ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig. Gegen die Prozesskosten(-verteilung) des Summarverfahrens ist eine Kostenbeschwerde an das Obergericht im Sinne von Art. 110 ZPO zulässig (siehe zum Ganzen: OGer ZH PS170031 vom 22. März 2017 mit Präzisierung der Kammerpraxis, u.a. mit Hinweis auf BGE 134 III 524 und BGE 138 III 130; BSK SchKG-HUBER/SOGO, a.a.O., Art. 265a N 37c).

3.1. Vorliegend erwog die Vorinstanz, die Einrede des fehlenden neuen Vermögens setze voraus, dass die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden sei. Die in Betreuung gesetzte Steuerforderung für das Jahr 2023 sei nach der Konkurseröffnung entstanden, entsprechend sei der Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens nicht zulässig (act. 3 E. 2).

3.2. Der Beschwerdeführer erklärt, mit seiner an das Obergericht gerichteten Eingabe lege er Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens ein. Er gibt an, über kein neues Vermögen zu verfügen, welches zur Begleichung der Forderung herangezogen werden könne. An seiner finanziellen Situation habe sich nichts geändert. Über ihn sei am 14. Dezember 2023 der Konkurs eröffnet und am 26. August 2024 geschlossen worden. Die Steuern 2023 würden sich in der Konkursmasse befinden (act. 2).

3.3. Gegen die Nichtbewilligung des Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens ist wie erwähnt kein Rechtsmittel an die obere kantonale Instanz zulässig, da die Frage, ob die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist, im Verfahren nach Art. 265a Abs. 4 SchKG überprüft werden kann. Eine Kostenbeschwerde erhob der Beschwerdeführer nicht. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3.4. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, die betriebene Forderung sei vor der Konkurseröffnung entstanden, steht ihm zur Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids – wie erwähnt – einzig die Klage nach Art. 265a Abs. 4 SchKG als Rechtsbehelf offen. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz (vgl. act. 3 Dispositiv-Ziffer 7). Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. September 2025 (Datum Poststempel) ist – unter Hinweis auf § 49 Abs. 1 lit a StV – daher dem Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur (Art. 265a Abs. 4 SchKG i.V.m. Art. 198 lit. e Ziff. 7 ZPO i.V.m. § 24 lit. b GOG und Art. 243 Abs. 1 ZPO) in Anwendung von Art. 143 Abs. 1bis ZPO zur Prüfung weiterzuleiten. Eine Kopie verbleibt in den Akten des vorliegenden Verfahrens.

4. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. September 2025 (Datum Poststempel; act. 2) wird dem Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur zur Prüfung als Klage nach Art. 265a Abs. 4 SchKG weitergeleitet.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur unter Beilage von act. 2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:  
19. September 2025